



M U S I K  
S C H U L E  
E C H I N G

Satzung  
über die Erhebung von  
Gebühren  
für die Benutzung  
der Musikschule  
der Gemeinde Eching

## Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Gebührenpflicht	3
§ 2 Zahlungspflichtige	3
§ 3 Unterrichtsgebühren	3
§ 4 Gebührenermäßigung	5
§ 5 Fälligkeit	8
§ 6 Zahlungserleichterungen	8
§ 7 Inkrafttreten	8
<u>Anhang:</u> Schul-/ Benutzungsordnung	

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Gemeinde Eching**

vom 19. März 2026

Die Gemeinde Eching erlässt für die Musikschule der Gemeinde Eching auf Grund des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Der Unterrichtsverhältnis wird durch die verbindliche schriftliche Anmeldung oder per Online-Anmeldung auf unbefristete Zeit geschlossen. Siehe dazu §§ 10 - 15 der Schul-/ Benutzungsordnung.
- (3) Für Kurse in Ensemblefächern, ausgenommen externe Teilnehmer und der Erwachsenenchor, werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Für die Ausleihe von Instrumenten wird pro Monat eine Gebühr von 16,00 € erhoben. Bei schuldhafter Beschädigung des Leihinstruments bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Nutzer vorbehalten.

## **§ 2 Zahlungspflichtige**

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

## **§ 3 Unterrichtsgebühren**

Für den Besuch der Musikschule werden folgende Monatsgebühren erhoben:

- |        |  |            |         |
|--------|--|------------|---------|
| (1) a) | Musikmäuse<br>Kinder zwischen 3 und 18 Monaten               |            | 29,00 € |
| b)     | Singen, Spielen, Tanzen<br>Kinder zwischen 2 und 4 Jahren    | 45 Minuten | 29,00 € |
| c)     | Musikalische Früherziehung<br>Kinder zwischen 4 und 6 Jahren | 45 Minuten | 29,00 € |

d)	Grundkurs Kinder zwischen 6 und 8 Jahren Kurse mit Orff-Instrumenten Kinder ab 6 Jahren	60 Minuten in der Musikschule, 45 Minuten in den Einrichtungen	29,00 €
e)	Musik und Bewegung/ Ballett/ Kreativer Kindertanz	45 Minuten 60 Minuten 75 Minuten	29,00 € 31,00 € 33,00 €
f)	Instrumentenkarussell (inkl. Instr.) (30 Min. Grundkurs, 30 Min. Instrument)	60 Minuten	50,00 €
g)	Chor für Erwachsene		8,00 €
h)	Tisch-Harfe für Erwachsene (einmalig) (bei 5 – 7 Schülern 45 Min., bei 8 – 10 Schülern 60 Min.)		160,00 €
i)	Liedbegleitung Gitarre / Ukulele (einmalig)	10 x 45 Minuten	198,00 €
k)	Streicherklasse (in Kooperation mit den Grundschulen, inkl. Instrument)	60 Minuten	45,00 €
l)	Ensemble für externe Teilnehmer		23,00 €
m)	Sonstige Kurse		23,00 €
n)	Projekte und andere Workshops	(Entgelt nach gesonderter Regelung)	
(2) a)	Einzelunterricht	60 Minuten 45 Minuten 30 Minuten 25 Minuten	151,00 € 119,00 € 80,00 € 69,00 €
	Nur für Erwachsene, inkl. Erw.Zuschlag	30 Minuten 14-tägig	55,00 €
	Kombiunterricht (30 Min. Einzel- + 45 Min. Gruppenunterricht)		119,00 €
	Kombiunterricht (20 Min. Einzel- + 30 Min. Gruppenunterricht)		80,00 €
b)	Zweiergruppe	45 Minuten 30 Minuten	68,00 € 46,00 €
	Nur für Erwachsene, inkl. Erw.Zuschlag	45 Minuten 14-tägig	43,00 €
c)	Dreiergruppe	45 Minuten	46,00 €

d) Vierergruppe

45 Minuten

34,00 €

- (3) Für Erwachsene ab 25 Jahre (Stichtag 01.09. des betreffenden Schuljahres) wird zusätzlich zu den Gebühren, mit Ausnahme der Liedbegleitung/ Tischharfe/ Workshops, ein Aufschlag von 20% erhoben.
- (4) Für auswärtige Schüler und Teilnehmer anderer Gemeinden, die ihren Hauptwohnsitz gemäß § 21 BMG nicht im Gemeindegebiet Eching haben, wird zusätzlich zu den Gebühren ein Aufschlag von 40 % erhoben, ausgenommen ist der Ergänzungsunterricht. Der Auswärtigenzuschlag wird in diesem Fall nicht berechnet. Bei Änderungen des Hauptwohnsitzes ist dies der Musikschule unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Auswärtige erwachsene Schüler zahlen nur den Auswärtigenzuschlag. In diesem Fall entfällt der Erwachsenenzuschlag.

#### § 4

#### Gebührenermäßigung

- (1) Die gemäß § 3 Abs. 2 zu entrichtende Gebühr wird auf Antrag entsprechend dem Haushaltseinkommen nach den folgenden Aufstellungen ermäßigt. Als Haushaltseinkommen gilt der Brutto-Gesamtbetrag der Einkünfte. Negative Einkünfte werden nicht berücksichtigt. Als Nachweis sind bei der Anmeldung für das Schuljahr die aktuellen Einkommensverhältnisse zu belegen.
- (2) Bei unwahren Angaben, fehlenden oder unvollständigen Einkommensnachweisen wird die Ermäßigung ersatzlos gestrichen.
- (3) Wird kein Einkommensnachweis vorgelegt, so wird die höchste Gebühr festgesetzt. Gebührenermäßigungen aufgrund vorgelegter Einkommensnachweise werden nach Antragsstellung zum darauffolgenden Abrechnungsmonat wirksam.
- (4) Gebührenermäßigung:  
Die in § 3 Abs. 2 festgelegten Sätze ermäßigen sich für Schüler aus dem Gemeindebereich wie folgt:

#### a) Einzelunterricht (60 Minuten) für Hochbegabte

Monatliches Haushaltseinkommen:	Monatliche Gebühr:
über 4319 €	151,00 €
3712 - 4319 €	144,00 €
3065 - 3711 €	136,00 €
2467 - 3064 €	124,00 €
2159 - 2466 €	111,00 €
1851 - 2158 €	97,00 €
unter 1851 €	72,00 €

**b) Einzelunterricht (45 Minuten) und Kombiunterricht (30 Minuten Einzelunterricht + 45 Minuten Gruppenunterricht):**

Monatliches Haushaltseinkommen:	Monatliche Gebühr:
über 4319 €	119,00 €
3712 - 4319 €	114,00 €
3065 - 3711 €	107,00 €
2467 - 3064 €	98,00 €
2159 - 2466 €	88,00 €
1851 - 2158 €	77,00 €
unter 1851 €	56,00 €

**c) Einzelunterricht (30 Minuten) und Kombiunterricht (20 Minuten Einzelunterricht und 30 Minuten Gruppenunterricht):**

Monatliches Haushaltseinkommen:	Monatliche Gebühr:
über 4319 €	80,00 €
3712 - 4319 €	77,00 €
3065 - 3711 €	72,00 €
2467 - 3064 €	67,00 €
2159 - 2466 €	58,00 €
1851 - 2158 €	53,00 €
unter 1851 €	38,00 €

**d) Einzelunterricht (25 Minuten):**

Monatliches Haushaltseinkommen:	Monatliche Gebühr:
über 4319 €	69,00 €
3712 - 4319 €	66,00 €
3065 - 3711 €	62,00 €
2467 - 3064 €	56,00 €
2159 - 2466 €	50,00 €
1851 - 2158 €	45,00 €
unter 1851 €	32,00 €

**e) Zweiergruppe (45 Minuten):**

Monatliches Haushaltseinkommen:	Monatliche Gebühr:
über 4319 €	68,00 €
3712 - 4319 €	66,00 €
3065 - 3711 €	62,00 €
2467 - 3064 €	55,00 €
2159 - 2466 €	49,00 €
1851 - 2158 €	44,00 €
unter 1851 €	32,00 €

**f) Zweiergruppe (30 Minuten):**

Monatliches Haushaltseinkommen:	Monatliche Gebühr:
über 4319 €	46,00 €
3712 - 4319 €	44,00 €
3065 - 3711 €	43,00 €
2467 - 3064 €	38,00 €
2159 - 2466 €	32,00 €
1851 - 2158 €	29,00 €
unter 1851 €	21,00 €

**g) Dreiergruppe (45 Minuten):**

Monatliches Haushaltseinkommen:	Monatliche Gebühr:
über 4319 €	46,00 €
3712 - 4319 €	44,00 €
3065 - 3711 €	43,00 €
2467 - 3064 €	38,00 €
2159 - 2466 €	32,00 €
1851 - 2158 €	29,00 €
unter 1851 €	21,00 €

**h) Vierergruppe (45 Minuten):**

Monatliches Haushaltseinkommen:	Monatliche Gebühr:
über 4319 €	34,00 €
3712 - 4319 €	33,00 €
3065 - 3711 €	31,00 €
2467 - 3064 €	29,00 €
2159 - 2466 €	25,00 €
1851 - 2158 €	23,00 €
unter 1851 €	18,00 €

- (5) In der Musikschule wird für Schüler aus dem Gemeindebereich eine Geschwisterermäßigung gewährt. Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie die Musikschule, wird die Gebühr für das zweite Kind um 10 % und für das dritte und jedes weitere Kind um 20 % ermäßigt. Für den Besuch der Elementar- und Ergänzungsfächer werden keine Ermäßigungen gewährt.
- (6) Belegt ein Kind aus dem Gemeindebereich mehrere Fächer an der Musikschule, so sind für das zweite und jedes weitere Fach nur 80 % des vollen Entgelts zu bezahlen. Für den Besuch der Elementar- und Ergänzungsfächer werden keine Ermäßigungen gewährt.
- (7) Schüler, Auszubildende und Studenten, die mit Stichtag 01.09. des betreffenden Schuljahres über 25 Jahre alt sind, werden vom Erwachsenenzuschlag befreit.

- (8) Schwerbehinderte Menschen mit einem nachgewiesenen Behinderungsgrad von wenigstens 50 % und Gleichgestellte werden vom Auswärtigen- und Erwachsenenzuschlag befreit. Mitarbeiter der Gemeinde Eching und deren Kinder werden vom Auswärtigenzuschlag befreit.

## **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der ersten Unterrichtsstunde. Sie sind in zwölf Raten, ab September des beginnenden Schuljahres, jeweils zum 15. des Monats fällig. Ferienmonate sind mit zu bezahlen.
- (2) Die Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten sollen der Gemeinde Eching eine Einzugsermächtigung für ihr Konto erteilen.

## **§ 6 Zahlungserleichterungen**

- (1) Die Gebühren können auf Antrag des Zahlungspflichtigen in stets widerruflicher Weise gestundet oder es kann Ratenzahlung gewährt werden, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners die fristgerechte Bezahlung nicht zumutbar ist oder mit erheblichen Härten verbunden wäre.
- (2) Wenn sich eine Familie aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen in einer unvermeidbaren Notlage befindet, kann die Gebühr auf Antrag des Zahlungspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Gemeinde Eching vom 17.07.2024 außer Kraft.

Der Einfachheit halber wurde auf die Gendersprache verzichtet, es sind aber immer gleichwertig alle Geschlechter (m/w/d) gemeint.

Eching, 19.03.2026

Sebastian Thaler  
Erster Bürgermeister